



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

18. März 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft

Während einer normal verlaufenden Schwangerschaft sind drei kostenlose Ultraschalluntersuchungen vorgesehen. In der ärztlichen Verschreibung muss jedoch der richtige Befreiungskode angegeben werden, da diese im Nachhinein nicht mehr geändert werden kann. Die Volksanwaltschaft hat das Valentina (Name geändert) erklärt, von der für die zweite Ultraschalluntersuchung in der Schwangerschaft die Zahlung des Tickets verlangt wurde.

„Im April vergangenen Jahres“, berichtete Valentina der Volksanwaltschaft, „hab ich mich im Krankenhaus der zweiten im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge vorgesehenen Ultraschalluntersuchung unterzogen. Ende Juni erhielt ich die Rechnung für die Kostenbeteiligung (Ticket) an der Ultraschalluntersuchung: Ich war verblüfft, denn ich war überzeugt, dass die Kosten für sämtliche Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft von der Krankenkasse übernommen würden. Ich habe mich also an die Abteilung gewandt, in der die Untersuchung durchgeführt wurde. Dort wurde mir erklärt, dass in der ärztlichen Verschreibung fälschlicherweise nicht der Befreiungskode angegeben worden war. So habe ich an der Kasse nachgefragt: Dort wurde mir erklärt, dass die ärztliche Verschreibung nicht mehr berichtigt und demzufolge auch die Rechnung nicht storniert werden konnte. Warum kann dieser Fehler □ trotz meines Anspruchs auf Ticketbefreiung □ nicht behoben werden?“

Wir haben Valentina erklärt, dass während einer normal verlaufenden Schwangerschaft (also nicht einer Risikoschwangerschaft) die Frauen Anrecht auf drei ticketfreie Ultraschalluntersuchungen haben. Auf den entsprechenden ärztlichen Verschreibungen muss daher der Kode AL9 angegeben werden. Für weitere Ultraschalluntersuchungen muss hingegen ein Ticket bezahlt werden.

In Valentinas Fall fehlte auf einer der ärztlichen Verschreibungen zur Durchführung einer Ultraschalluntersuchung tatsächlich die Angabe des Befreiungskodes. Die ärztlichen Verschreibungen können nicht berichtigt oder geändert werden, auch nicht wenn der Ticketbefreiungskode nicht oder falsch angegeben wird. Valentina hat also das Ticket für genannte Leistung bezahlen müssen. Allerdings wurde ihr die Befreiung AL9 auf die nachfolgenden zwei Ultraschalluntersuchungen gewährt. Zu guter Letzt konnte also auch Valentina die drei ticketfreien im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge vorgesehenen Ultraschalluntersuchungen beanspruchen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it